Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2007/08/30 302-001/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.2007

Rechtssatz

Die Lage von Kanalisations- und Wasserversorgungsleitungen muss in einem Umlegungsverfahren nach dem Raumplanungsgesetz nicht festgelegt werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at